



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)  
Punkt 7 zur vorläufigen Tagesordnung)

AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN, ABWEICHUNGEN UND GLEICHWERTIGKEITEN

## **Vorschlag für eine abweichende Regelung für die Nutzung von LNG als Brennstoff – Empfehlungsentwurf der ZKR**

**Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)<sup>1</sup>**

### **Empfehlungen nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) zur Nutzung von LNG als Brennstoff**

Die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung der ZKR hat am 5. Dezember dieses Jahres die beantragten Empfehlungen nach § 2.19 Nr. 3 RheinSchUO zur Zulassung der Nutzung von Flüssig-Erdgas (LNG) als Brennstoff für TMS Argonon, TMS DRT 1145-EL sowie I-Tanker (Werft Nr. 1401) und I-Tanker (Werft Nr. 1402) im Grundsatz ausgesprochen. Für letzte redaktionelle Änderungen und die Übermittlung noch fehlender Studien für TMS DRT 1145-EL sowie I-Tanker (Werft Nr. 1401) und I-Tanker (Werft Nr. 1402) hat die Arbeitsgruppe ein schriftliches Verfahren vereinbart, das für TMS Argonon Ende Januar und die übrigen Schiffe Ende Februar 2012 abgeschlossen sein sollte. Vorausgesetzt, dass keine unvorhergesehenen inhaltlichen Fragen zu Tage treten, werden die Empfehlungen im Januar und im Februar formell ausgesprochen werden.

Der abschließende Entwurf der Empfehlung für das TMS Argonon wird für Dezember 2011 erwartet.

\*\*\*

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/20/INF15 verteilt.